



B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Markt für IP-Breitband-Zuführung mit Übergabe am Parent PoP (regionale Zuführung)

betreffend:

Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
die Beisitzerin Judith Schölzel

nach der von der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur beschlossenen Festlegung:

„Der definierte Markt für Breitband-Zuführung mit Übergabe auf IP-Ebene kommt nicht für eine Regulierung nach dem zweiten Teil des TKG in Betracht. Die in der Festlegung der Marktdefinition und Marktanalyse (2007) erkannte Regulierungsbedürftigkeit des Breitband-Zuführungsmarktes mit Übergabe am parent-POP hat damit ebenfalls keinen Bestand mehr, da die Produkte des damals definierten Marktes nunmehr Teil des hier definierten Breitbandzuführungsmarktes sind.“

auf die mündliche Verhandlung vom 06.09.2011 beschlossen:

Der Beschluss BK 3e-07-012/R vom 27.11.2007 wird widerrufen.

Sachverhalt

Die Betroffene ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Telekom AG betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Basierend auf ihren Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) betreibt die Betroffene ein breitbandiges DSL-Zugangsnetz, das aus DSL-Anschlüssen zwischen den 1. Teilnehmeranschlusseinheiten (TAE) und den sog. DSLAMs (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) besteht. Der hierüber generierte Verkehr wird im DSLAM zusammengefasst. Die Verkehre mehrerer DSLAM werden derzeit in dem anschließenden Konzentratornetz weiter konzentriert und zu Eingangsknoten eines vermittelnden Netzes geführt. Der IP-Verkehr zu einem der aktuell bundesweit vorhandenen 73 Breitband-Points-of-Presence (PoP) im IP-Kernnetz der Betroffenen geführt. Der den Breitband-PoP zugeführte IP-Verkehr wird schließlich in ein IP-Kernnetz geleitet.

Mit Beschluss BK 3e-07-012/R vom 27.11.2007 erlegte die Beschlusskammer der Rechtsvorgängerin der Betroffenen, der Deutschen Telekom AG, folgende Regulierungsverpflichtungen auf dem Markt für IP-Breitband-Zuführung mit Übergabe am Parent PoP (regionale Zuführung) auf:

- 1.1 anderen Betreibern von Telekommunikationsnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem IP-Kernnetz an der dem jeweiligen Konzentratornetz nächstgelegenen Vermittlungseinrichtung (Parent PoP) zu ermöglichen und
 - 1.2 über diese Zusammenschaltung dem nachfragenden Unternehmen Verkehr der Breitbanddienstnutzer vom Breitbandanschluss herrührend über das Konzentratornetz bis zum Parent PoP zuzuführen, wobei die Datenübertragung in beide Richtungen gestattet wird,
 - 1.3 zum Zwecke der Zusammenschaltung gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 Kollokation an den PoP-Standorten sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren,
 - 1.4 dass Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sind, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen,
 - 1.5 Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen und über die zu zahlenden Entgelte, die die zum Zugang gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 berechtigten Unternehmen für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen auf dem vorgenannten Markt benötigen, zu veröffentlichen sowie
 - 1.6 ihre Vorleistungspreise für die extern angebotenen Zugangsleistungen auf dem verfahrensgegenständlichen Markt und ihre internen Verrechnungspreise für die entsprechenden intern genutzten Vorleistungen transparent zu gestalten sowie der Bundesnetzagentur auf Anforderung Informationen über die jeweiligen Absatzmengen der extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungsprodukte und die entsprechenden Umsätze vorzulegen.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen nach Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Diese Verpflichtungen beruhen auf einer vorgängigen Festlegung der Präsidentenkammer, wonach die Rechtsvorgängerin der Betroffenen auf dem den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 TKG genügenden Markt für IP-Breitband-Zuführung mit Übergabe am Parent PoP (regionale Zuführung) über beträchtliche Marktmacht verfügte.

Die vorgenannte Festlegung wurde nunmehr gemäß § 14 Abs. 2 TKG von der Präsidentenkammer überprüft. Die Präsidentenkammer gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass der definierte Markt für Breitband-Zuführung mit Übergabe auf IP-Ebene nicht für eine Regulierung nach

dem zweiten Teil des TKG in Betracht kommt. Die in der Festlegung der Marktdefinition und Marktanalyse (2007) erkannte Regulierungsbedürftigkeit des Breitband-Zuführungsmarktes mit Übergabe am parent-POP hat damit ebenfalls keinen Bestand mehr, da die Produkte des damals definierten Marktes nunmehr Teil des hier definierten Breitband-Zuführungsmarktes sind .

Mit Schreiben vom 04.08.2011 ist der Betroffenen mitgeteilt worden, dass die Beschlusskammer beabsichtige, die ihr auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 09.08.2011 darauf verwiesen, dass sie bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Marktanalyse geäußert habe, dass sie deren Ergebnisse teile und entsprechend die konsequente Aufhebung der Verpflichtungen begrüße.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

Gründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für den Widerruf der auferlegten Verpflichtungen ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der im 2. Teil des TKG normierten Marktregulierung durch Beschlusskammern. Gemäß § 132 Abs. 4 S. 2 TKG ergeht die Festlegung nach den §§ 10 und 11 TKG durch die Präsidentenkammer.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Regulierungsverfügung sind eingehalten worden:

[einfügen]

2. Widerruf

Die der Betroffenen mit Beschluss BK 3e-07-012/R vom 27.11.2007 auferlegten Verpflichtungen werden widerrufen. Die Rechtsgrundlage für den Widerruf findet sich in § 13 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung sind auf die Betroffene als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG übergegangen.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 TKG gilt, soweit die Bundesnetzagentur auf Grund einer Marktanalyse nach § 11 TKG Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 S. 3 TKG widerruft, das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat.

Die genannte Vorschrift stellt im Verhältnis zur allgemeinen Widerrufsregelung des § 49 VwVfG die speziellere Norm dar. Denn wegen der Sperrwirkung, die § 9 Abs. 1 TKG im Hinblick auf die Marktregulierung nach Teil 2 dieses Gesetzes entfaltet, sind einem marktmächtigen Unternehmen in der Vergangenheit auferlegte Regulierungsverpflichtungen zu widerrufen, sobald festgestellt wird, dass eine beträchtliche Marktmacht auf einem regulierungsbedürftigen Markt nicht mehr vorliegt. Zu diesem Widerruf ist die Regulierungsbehörde verpflichtet; ein Ermessensspielraum, wie in § 49 VwVfG vorgesehen, besteht insoweit nicht,

so BVerwG, Urteil 6 C 28.05 vom 14.02.2007, Rz. 22, mit Verweis auf Korehneke, in: BeckTKG, 3. Auflage 2006, § 13 Rn. 4.

Mit Festlegung vom . 2011 hat die Präsidentenkammer entschieden, dass der definierte Markt für Breitband-Zuführung mit Übergabe auf IP-Ebene nicht für eine Regulierung nach dem zweiten Teil des TKG in Betracht kommt. Die in der Festlegung der Marktdefinition und Marktanalyse (2007) erkannte Regulierungsbedürftigkeit des Breitband-Zuführungsmarktes mit Übergabe am

parent-POP hat damit ebenfalls keinen Bestand mehr, da die Produkte des damals definierten Marktes nunmehr Teil des hier definierten Breitband-Zuführungsmarktes sind (**Anlage**). Die der Betroffenen mit den o.g. Beschlüssen auferlegten Verpflichtungen werden deshalb nach Durchführung der in § 13 Abs. 1 S. 1 TKG genannten Verfahren widerrufen.

Durch die Konsultation und Konsolidierung dieser Entscheidung wurde der Widerruf in einer gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 TKG angemessenen Frist angekündigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Bonn, den

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel

Anlage

Festlegung der Präsidentenkammer (geschwärzte Fassung)

Konsultationsentwurf der Festlegung veröffentlicht in Amtsblatt 7 der Bundesnetzagentur vom 06.04.2011 als Mitteilung Nr. 186/2011